

Demystifying Tax Law –

Steuerrecht für Juristen von Juristen kurz erklärt

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg – KPMG

23. November 2022

Inhalt

01	Das ist KPMG	04
02	Sinn & Zweck des Steuerrechts	09
03	Gewaltenteilung im Steuerrecht	11
04	Allgemeine Grundsätze des Steuerrechts	13
05	Die steuerliche Beratungspraxis	15
06	Warum als Jurist:in in die Steuerberatung?	21
07	Rechtsanwendung: Auslegung von Rechtsnormen im Steuerrecht	26
08	Populäre Rechtsbegriffe des Steuerrechts	32
09	Handels- und Steuerbilanzen im Vergleich	35

Eure Ansprechpartner heute



Dr. Christoph Kiegler

Rechtsanwalt & Steuerberater,
Partner Corporate Tax,
Lehrbeauftragter der Universität
Mannheim, Mitglied des Steuer-
ausschusses der IHK Rhein-
Neckar



Hagen Wagner

Rechtsreferendar & wiss.
Mitarbeiter bei der KPMG AG
Niederlassung Mannheim

01

Das ist KPMG

1. Das ist KPMG

Fakten und Zahlen

Unsere Werte

Integrity



Courage



Excellence



Together



For Better



Über 12.200 Mitarbeiter:innen in
Deutschland

an über 26 Standorten

48%

Frauenanteil in
Deutschland



236.000
Mitarbeiter

in 145 Ländern



1,99 Mrd. EURO Umsatz
im Geschäftsjahr 2021
in Deutschland

1. Das ist KPMG

Unsere Services

Audit

- Attestation, Governance and Assurance, Finance Advisory
- Ein Job mit wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verantwortung!

Consulting

- CIO Advisory, Digital Finance, ERP Consulting, Lighthouse
- Unsere Berater:innen erhalten Einblicke in die unterschiedlichsten Fragestellungen von Unternehmen; eine steile Lernkurve ist garantiert!

Deal Advisory

- Mergers & Acquisitions, Strategy, Valuation, Restructuring
- Berater:innen gestalten wesentliche Veränderungen in der Wirtschaftswelt mit: Firmenzukäufe, Begleitung von IPOs...

Tax

- Corporate and International Tax Services, M&A Tax, GMS, Tax Transformation, Global Transfer Pricing
- Unsere Steuerberater:innen denken global, handeln regional und sind international erfolgreich

Financial Services

- FS Transformation, FS Operations, FS Risk, Regulatory und Finance
- Interdisziplinäre Betreuung unserer Mandanten aus dem Finanzsektor
- Die Herausforderung eines hoch regulierten und globalisierten Marktumfeld

1. Das ist KPMG

Unsere Segmente



Public Sector

Prüfung und Beratung von öffentlichen Unternehmen wie bspw. Krankenhäusern und der öffentlichen Verwaltung



Familienunternehmen

Unterstützung und Begleitung von familiengeführten Unternehmen bei ihren speziellen Anforderungen



Financial Services

Beratungsleistung für den Finanzdienstleistungssektor



Corporates und International Business

Unterstützung des Managements, Vorstands und Aufsichtsrats von Großkonzernen.
Beratungsleistungen auch im internationalen Kontext

1. Das ist KPMG

Eure Karriere- und Entwicklungsmöglichkeiten



02

Sinn & Zweck des Steuerrechts

Sicherung der Finanzkraft der BRD

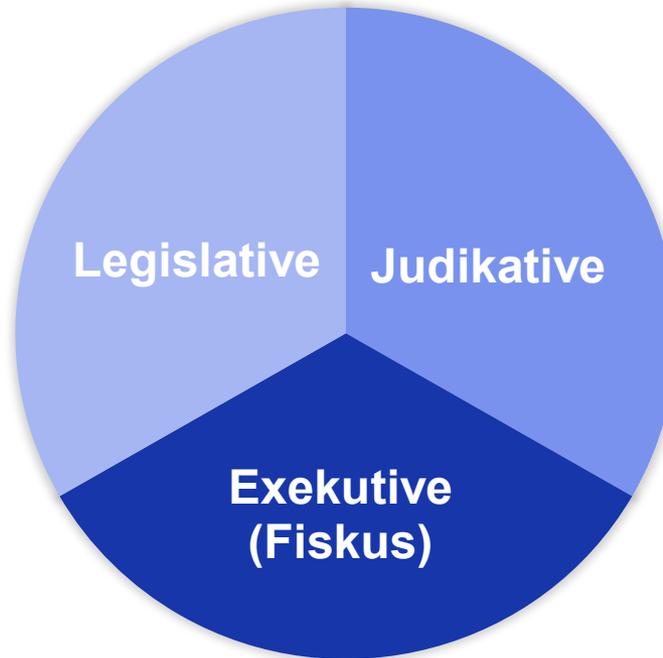


03

Gewaltenteilung im Steuerrecht

Steuerrechtliche Gewaltenteilung

- **Bund**
- **Länder**
- **Gemeinden**
- **Kirchen**



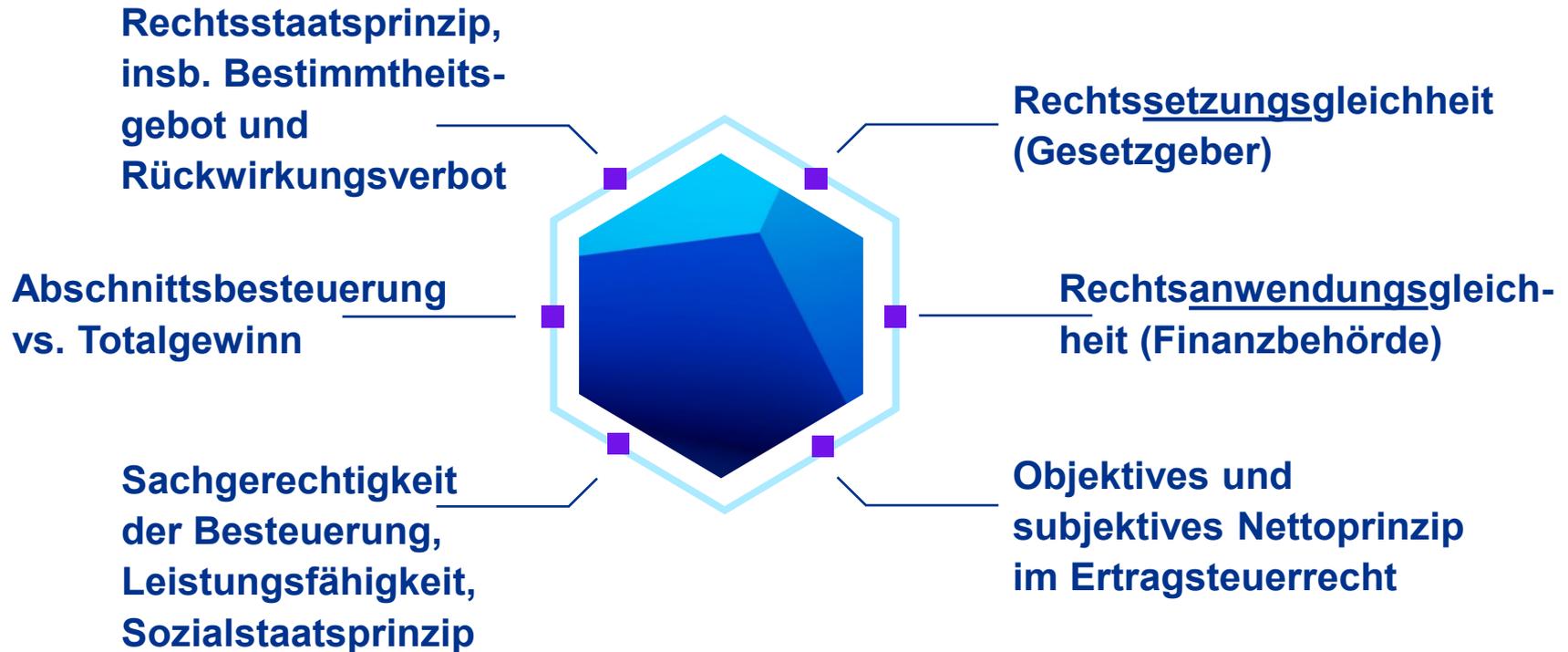
- **EuGH**
- **BVerfG**
- **BFH**
- **FG**

- **Bundesfinanzministerium, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)**
- **Finanzministerien der Länder (Finanzämter & Oberfinanzdirektionen)**
- **Gemeinden**

04

Allgemeine Grundsätze des Steuerrechts

Ausgewählte Rechtsgrundsätze



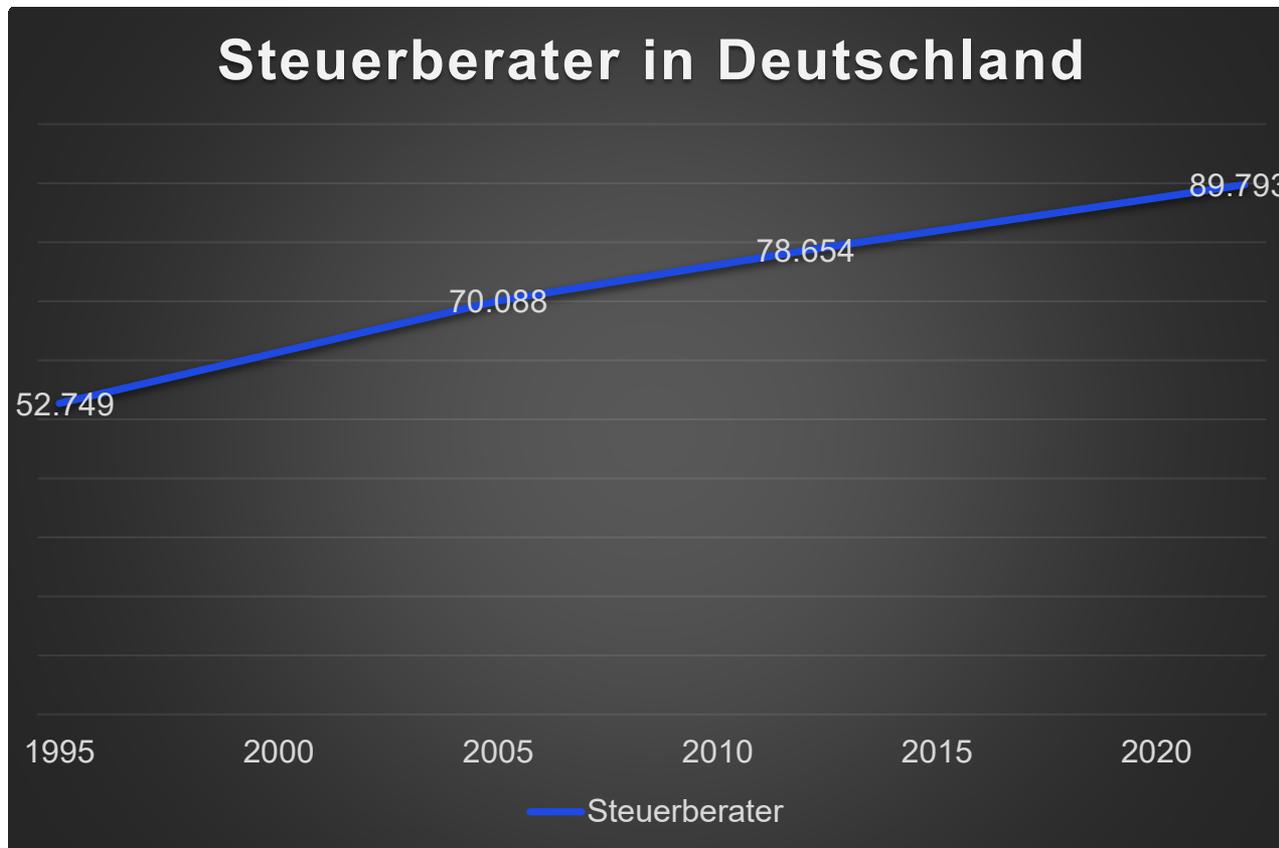
05

Die steuerliche Beratungspraxis

Wer darf alles in Steuersachen beraten?

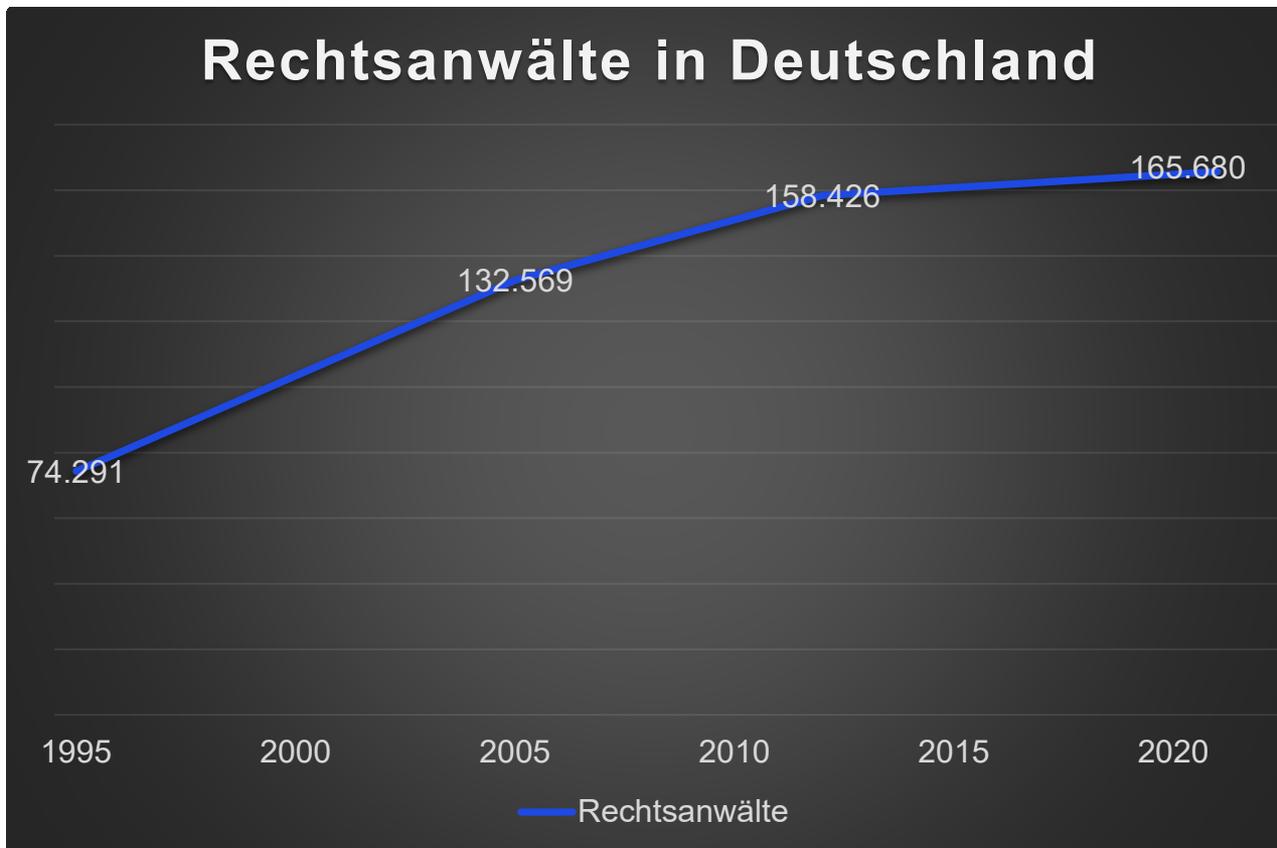


Statistik: Anzahl der Steuerberater in Deutschland



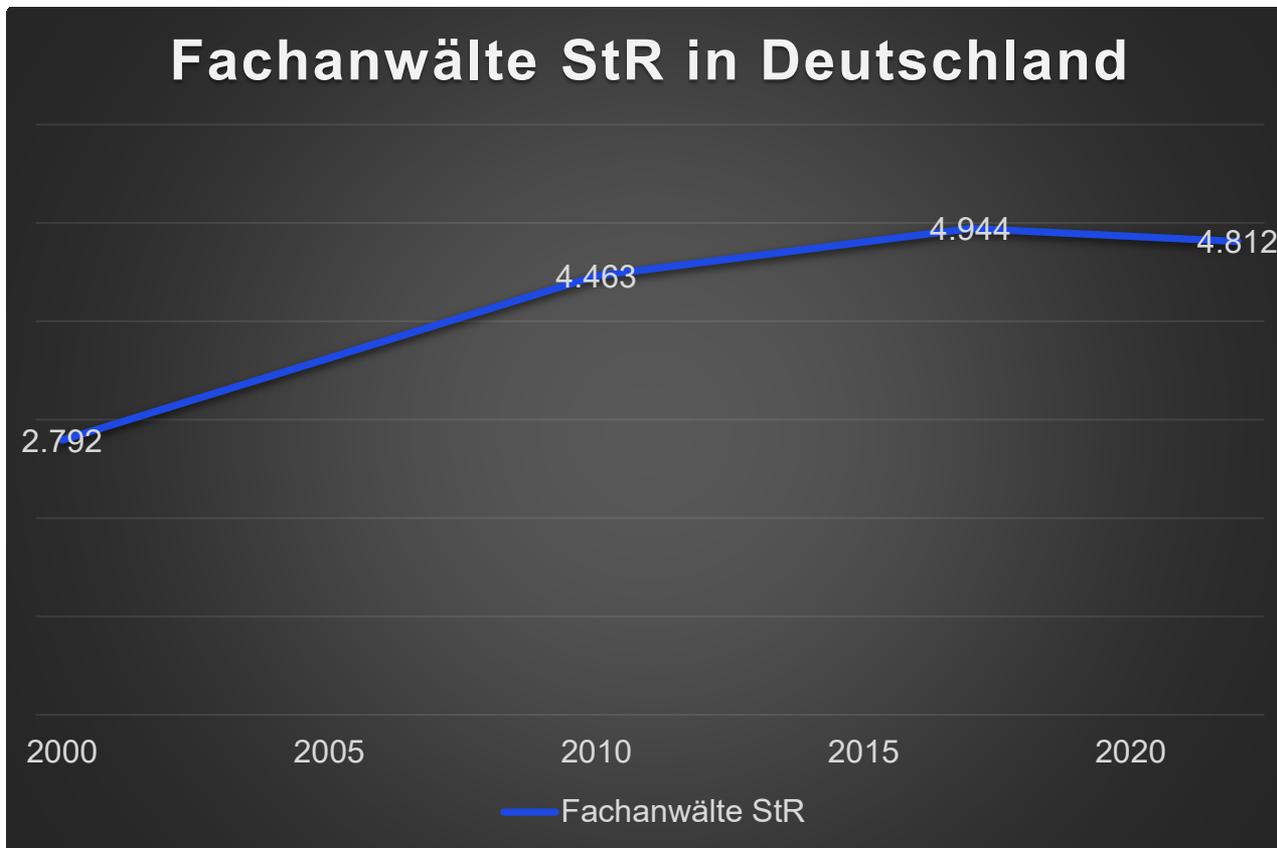
Quelle: BStBK

Statistik: Anzahl der Rechtsanwälte in Deutschland



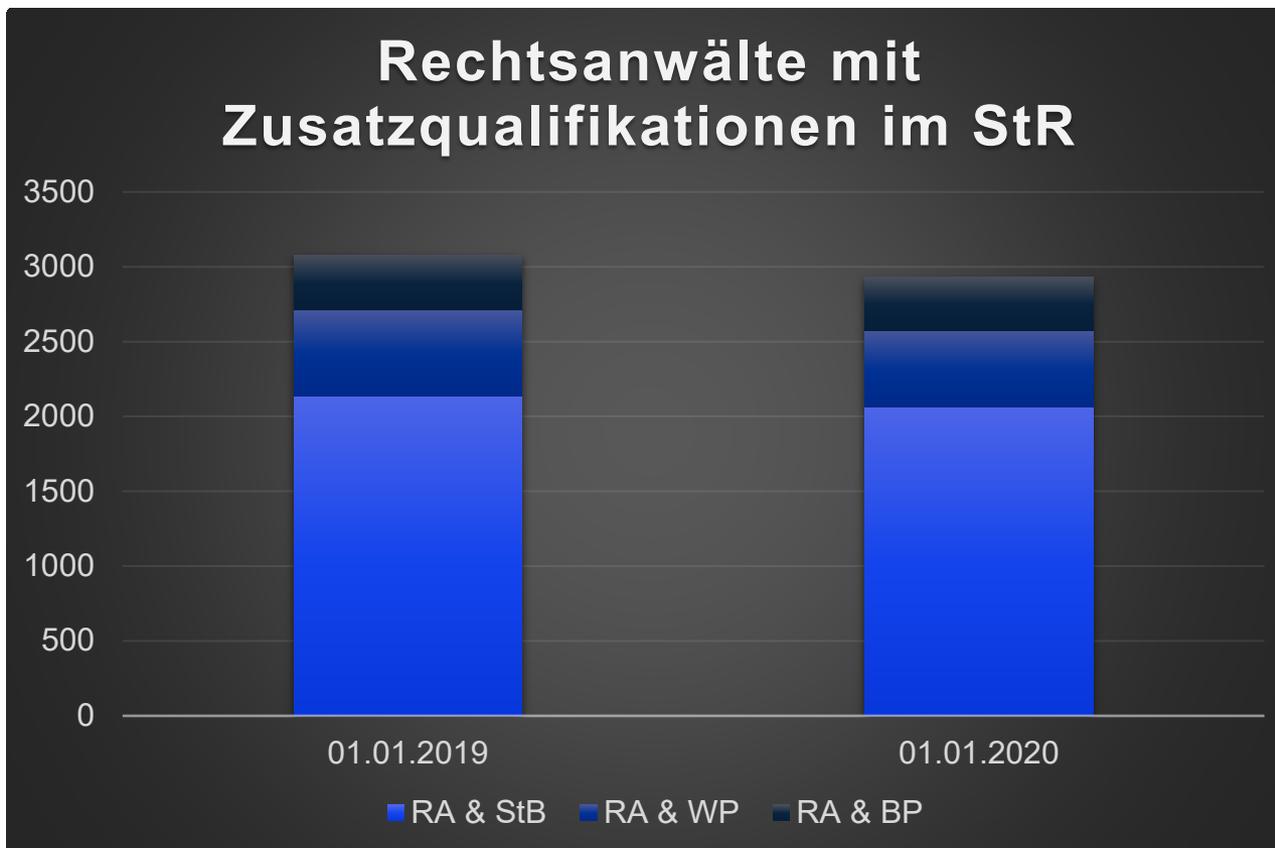
Quelle: BRAK

Statistik: Anzahl der Fachanwälte in Deutschland



Quelle: BRAK

Statistik: Weitere Qualifikationsmodelle

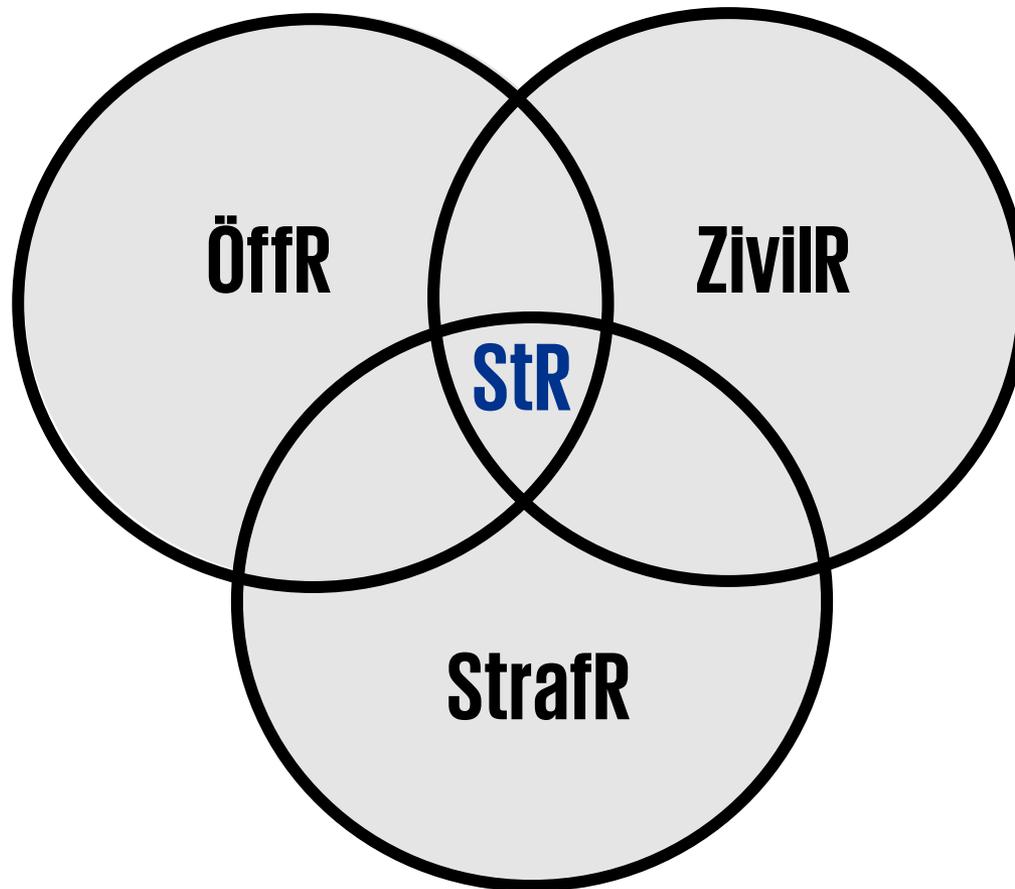


Quelle: stb-web.de

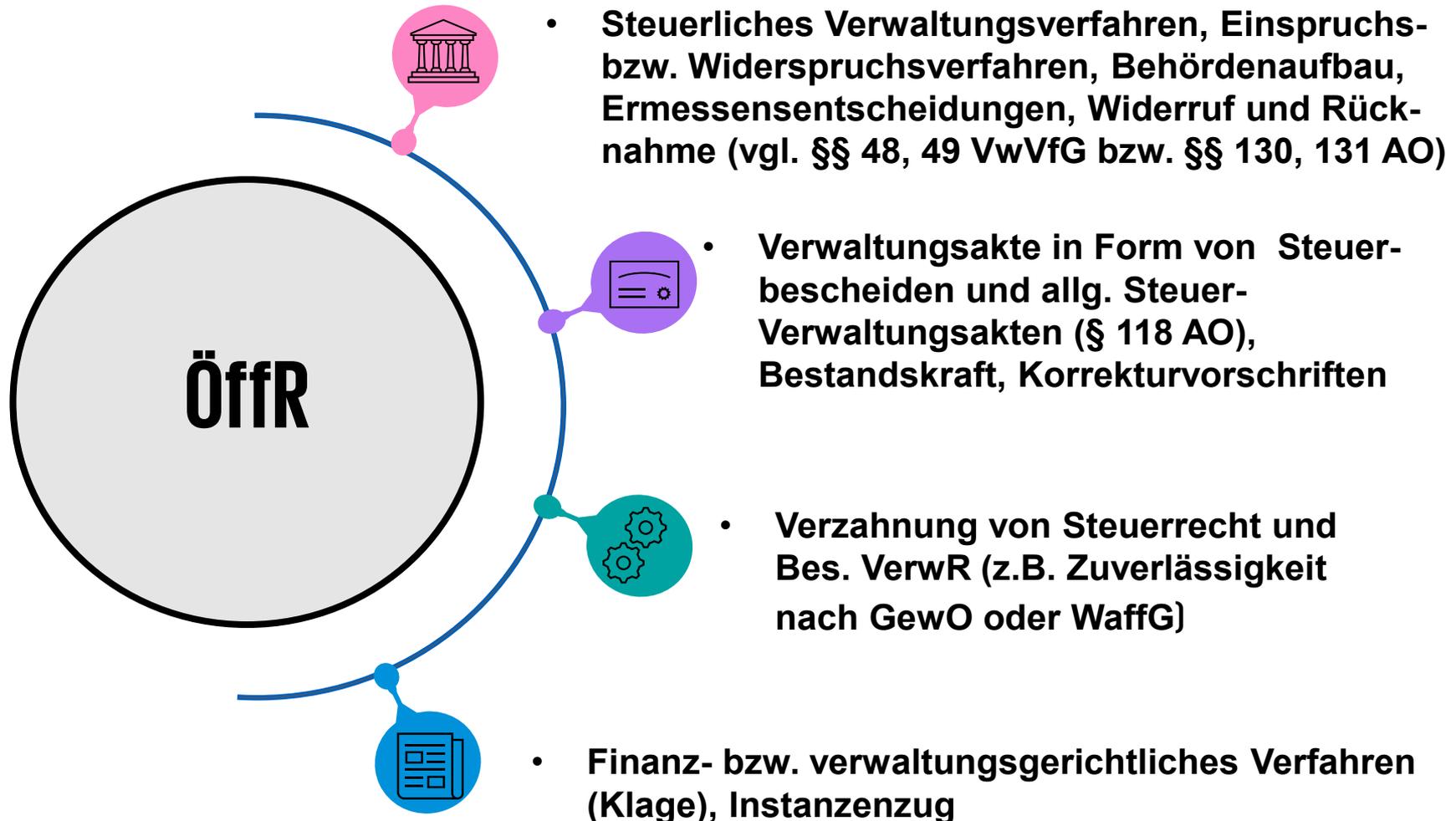
06

**Warum als Jurist:in
in die Steuerberatung?**

Arbeiten an der Schnittstelle der drei Rechtsgebiete

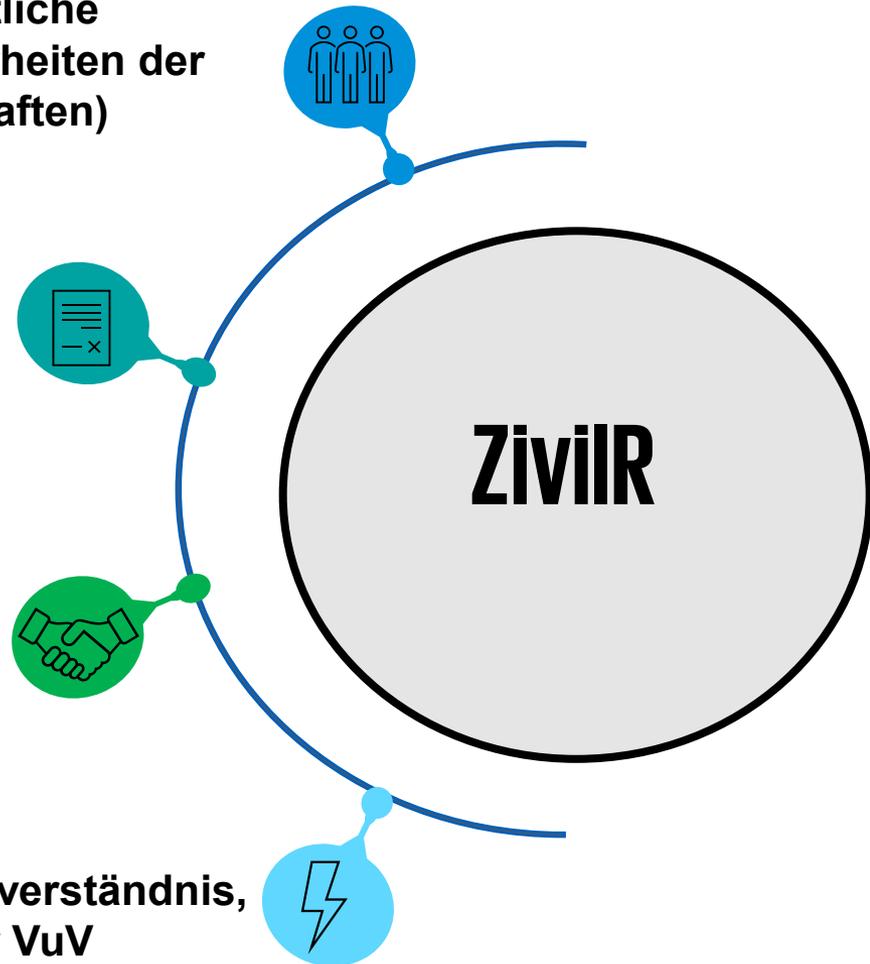


Bezüge zum öffentlichen Recht



Bezüge zum Zivilrecht

- **Handels- und gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge (v.a. Besonderheiten der Personen- und Kapitalgesellschaften)**
- **Vertragsgestaltung insb. bei Akquisitionen sowie Umwandlungen (M&A) und im Erbrecht (Erbchaft- und Schenkungsteuer!)**
- **Teils identisches Begriffsverständnis zwischen StR und ZivilR, z.B. Gütergemeinschaft, Gewerbebetrieb.**
- **Teils unterschiedliches Begriffsverständnis, z.B. bei Eigentum, Haftung oder VuV**



Bezüge zum Strafrecht

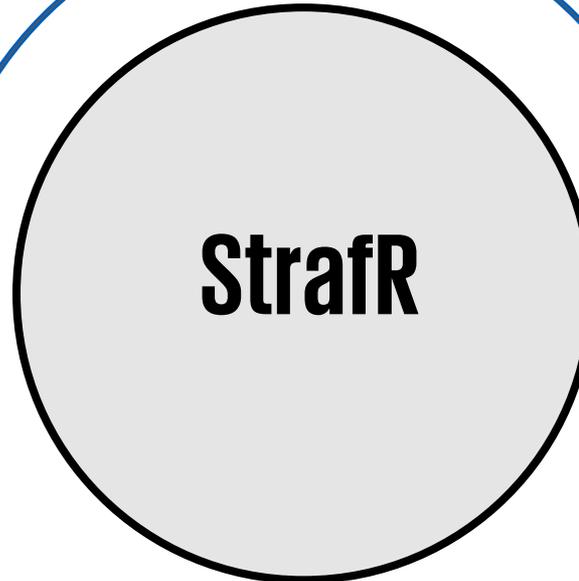
Steuerfahndung

- Nationale Steuerfahndungsstellen
- Internat. Zusammenarbeit (z.B. über FATF (Financial Action Task Force))
- § 102 StPO (Durchsuchung)
- § 94 StPO (Sicherstellung und Beschlagnahme)
- § 100b StPO (Online-Durchsuchung)



Strafverteidigung

- § 371 AO (Selbstanzeige)
- Kooperation mit den Steuerbehörden
- § 370 AO (Steuerhinterziehung)
- § 378 AO (Steuerverkürzung)
- § 264 StGB (Subventionsbetrug)



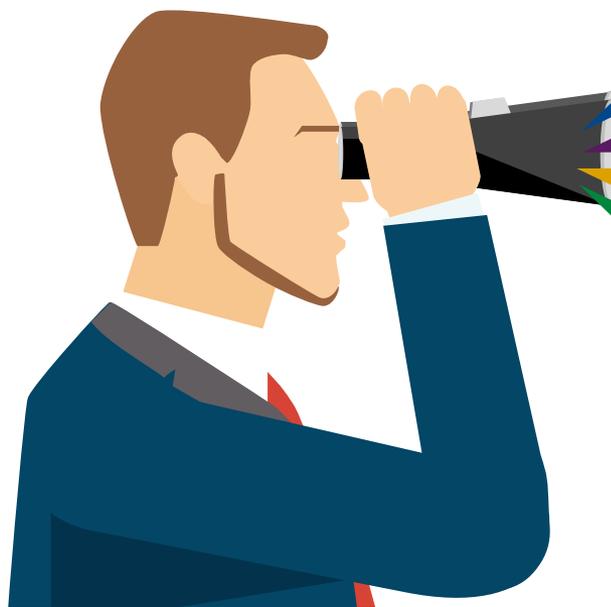
07

**Rechtsanwendung:
Auslegung von
Rechtsnormen im
Steuerrecht**

Die „Canones der Auslegung“



**Vorsicht vor Analogien
im Steuerrecht!**



01 Grammaticale Auslegung

Wie sind Wortlaut und Begrifflichkeiten der Regelung zu verstehen?



02 Systematische Auslegung

In welchem Kontext steht die Regelung (innerhalb der jeweiligen Norm, des Abschnitts bzw. der Rechts-



03 Teleologische Auslegung

Was ist Sinn & Zweck (ratio legis) des Gesetzes?



04 Historische Auslegung

Worauf war der historische Wille des Gesetzgebers ursprünglich gerichtet? Entstehungsgeschichte der Regelung?



Beispiel: Auslegung im Einkommensteuerrecht

- Der 1947 geborene K war viele Jahre als freiberuflicher Rechtsanwalt tätig. Zu Beginn seiner Tätigkeit zahlte er noch Mitgliedsbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, ehe er im Zuge seiner Ernennung als vereidigter Buchprüfer in das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer eintrat, dort Beiträge zur Altersvorsorge zahlte und von der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit wurde.
- Nach Überschreiten der Altersgrenze bezog K seit April 2012 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum selben Zeitpunkt hätte es ihm frei gestanden, auch die Rente aus dem Versorgungswerk in Anspruch zu nehmen. Da er jedoch die Möglichkeit hatte, die Rente aus dem Versorgungswerk durch das Leisten weiterer Beiträge zu erhöhen, verschob er den Rentenbeginn und nahm sie erst ab März 2017 in Anspruch.
- Das Finanzamt unterwarf nun die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu 64% der Besteuerung, die aus dem Versorgungswerk zu 74%. Der von K hiergegen einlegte Einspruch hatte keinen Erfolg. K klagt nun beim Finanzgericht und argumentiert, auch die Rente aus dem Versorgungswerk sei nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) aa) Satz 8 EStG nur zu 64% der Besteuerung unterworfen. Wie wird das Finanzgericht entscheiden?

Beispiel: Einkommensteuerrecht

- § 22 Nr. 1 Satz 1, 3 lit. a) aa) Satz 1 EStG: „Sonstige Einkünfte sind Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen [...]. Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch Leibrenten und andere Leistungen, die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen [...] erbracht werden.“
- § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) aa) Satz 3, 8 EStG: „Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen [...] **Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird [...].“**

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2012	64
2013 [...]	66 [...]
2017	74

Beispiel: Einkommensteuerrecht

- Wortlaut & Systematik des § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) aa) Satz 3, 8 EStG?
 - Regelung mit eigenen Worten ausgedrückt?
 - „Renten aus derselben Versicherung“?
 - Teilrente, Vollrente, Folgerente?
- Sinn & Zweck der Regelung?
 - Anreiz schaffen, über den Zeitpunkt der Altersgrenze hinaus erwerbstätig zu sein?
 - Grundsätzlich restriktiv zu handhabende Ausnahmeregelung zur Begünstigung von Renten aus demselben Rentenrecht.
 - Anwendungsbereich geht aber über Wechsel von Teil- zu Vollrente hinaus; auch z.B. Wechsel von Alters- zu Hinterbliebenenrente oder Wechsel von Erwerbsminderungs- zu Altersrente erfasst.
- Historische Wille des Gesetzgebers?
 - Nur Fälle erfasst, in denen zwischen zunächst gezahlter und späterer Rente ein „ununterbrochener Rentenbezug“ aus derselben Versicherung vorliegt.
- Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg (-).

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise



„Für die Besteuerung ist es unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.“ [§ 40 AO]

„Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand zustehen, werden den Beteiligten anteilig zugerechnet, soweit eine getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist.“ [§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO]

„Die Ansprüche aus dem Steuerverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.“ [§ 38 AO]

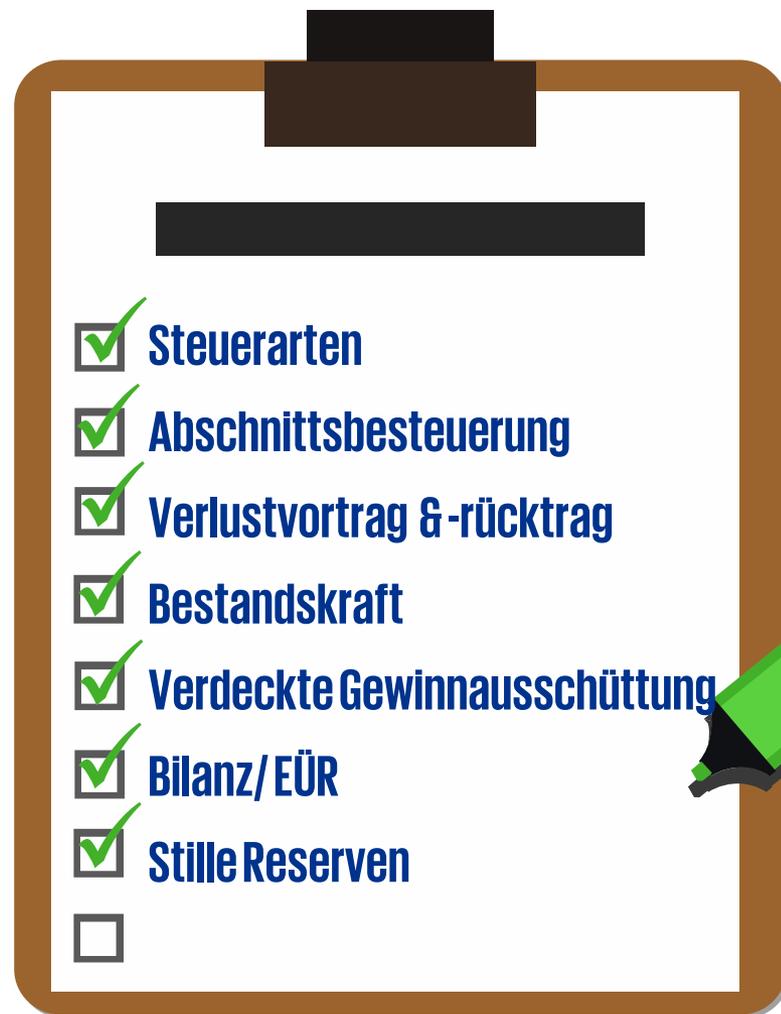
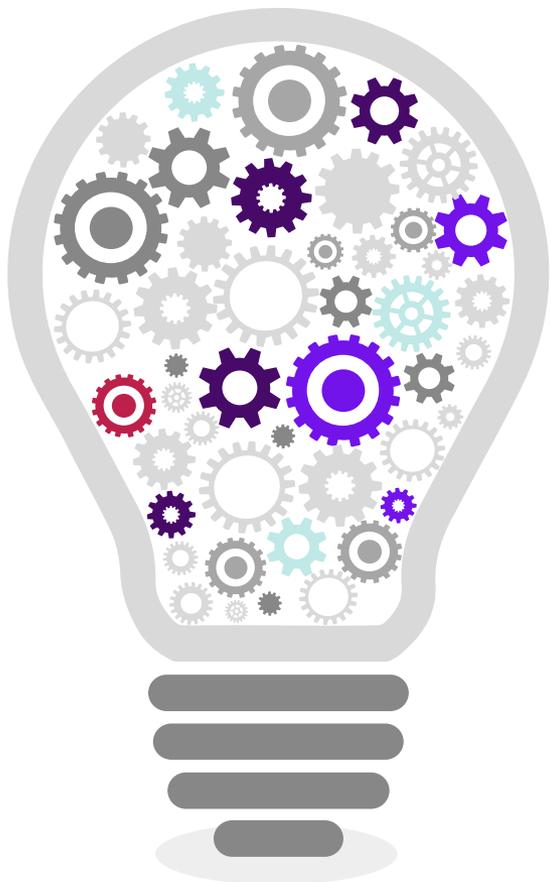
„Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer zufließt.“ [§ 38 Abs. 2 Satz 2 EStG]

„Ist ein Rechtsgeschäft unwirksam oder wird es unwirksam, so ist dies für die Besteuerung unerheblich, soweit und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts gleichwohl eintreten und bestehen lassen.“ [§ 41 Abs. 1 Satz 1 AO]

08

**Populäre
Rechtsbegriffe des
Steuerrechts und ihre
Bedeutung**

Checklist für Juristen



Beispiel: stille Reserven im Unternehmen

Anschaffung Kfz
(AK: 60.000€)



- Nutzungsdauer Kfz: 5 Jahre
- Planmäßige Abschreibung:

Jahr	Wert
2017	60.000€
2018	48.000€
2019	36.000€
2020	24.000€
2021	12.000€
2022	0€ (1€)



Demnach stille Reserven von 4.999€, die im Falle der Veräußerung gewinnerhöhend aufzulösen sind.

Wertgutachten:
Kfz: 5.000€

09

Handels- und Steuerbilanzen im Vergleich

Die Handelsbilanz (vgl. § 266 HGB) – vereinfacht

Aktiva	Passiva
Anlagevermögen (AV)	Eigenkapital (EK)
Umlaufvermögen (UV)	Fremdkapital (FK) [Rückstellungen, Verbindlichkeiten]

- **Dient in erster Linie Informationszwecken für Geschäftspartner, Mitarbeiter sowie Banken und Investoren.**
- **Wertansatz eher zu tief („Der vorsichtige Kaufmann“)**
- **Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 HGB)**
 - **Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 HGB)**
 - **Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 HGB)**

Die Steuerbilanz

- **Aufstellung über das Betriebsvermögen**
- **Dient der Information des Finanzamts bzgl. der steuerlichen Bemessungsgrundlage.**
- **Leitet sich aus der Handelsbilanz ab (vgl. § 5 Abs. 1 EStG „Maßgeblichkeitsgrundsatz“); teilweise aber auch zwingende abweichende Vorschriften im EStG, z.B. in § 6 EStG.**
- **Grundgedanke: Besteuerung nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit; die Steuerbilanz soll den „wirklichen Gewinn“ ermitteln.**



Vielen Dank

Noch Fragen?

Kontakt

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung Mannheim

Schlossgartenstraße 1

68161 Mannheim

T: +49 621 4267 0

F: +49 621 4267 200

Dr. Christoph Kiegler

Partner

Corporate Tax

T: +49 621 4267 260

E-Mail: ckiegler@kpmg.de

Hagen Wagner

Rechtsreferendar & wissenschaftlicher Mitarbeiter

T: +49 621 4267 754

E-Mail: hagen.wagner@kpmg.com

<https://home.kpmg.de/de/home.html>